

Décret du 4.4.1938

- 3 -

insbesondere auf mein Rundschreiben vom 27.1.1938, wonach vor allem die Zuhälter in den Kreis der in Vorbeugungshaft zu nehmenden Verbrecher einzubeziehen sind.

(Siegel) gez. I. V. N e b e .

A b s c h r i f t .

Reichskriminalpolizeiamt.
Tgb.Nr. RKPA. 6001 250/38.

Berlin, den 4. April 1938.

An
die Landesregierungen (außer Preußen),
den Reichskommissar für das Saarland.

Für Preussen:

An
den Ministerpräsidenten,
die Ober- und Regierungspräsidenten,
den Polizeipräsidenten in Berlin.

An
alle staatl. Kriminalpolizeien
(Kriminalpolizeileitstellen,
Kriminalpolizeistellen und
Kriminalpolizeiabteilungen).

Nachrichtlich:

An
das Geheime Staatspolizeiamt,
die Inspektoren der Sicherheitspolizei,
den Führer der H-Totenkopfverbände und
Inspekteur der Konzentrationslager;
die Führerschule der Sicherheitspolizei,
die Staatspolizei(leit)stellen.

R i c h t l i n i e n

zum Erlass des RuPrMdl. vom 14.12.37

"Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei"

- Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37- 2098-.

Vorbemerkung.

Der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei hat im Rahmen eines neu zu entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts der deutschen Polizei die Aufgabe gestellt, die vorbeugende Abwehr aller das Volk und den Staat gefährdenden Bestrebungen durchzuführen. Dazu gehört auch die vorbeugende Verhütung von Straftaten gegen einzelne Volksgenossen, gegen das Volkseigentum und gegen die Volkskraft. Diese Aufgabe verpflichtet die Polizei, also auch die Kriminalpolizei, alle für diese Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das bedeutet, dass der Kriminalpolizei eine größere Handlungsfreiheit gegeben ist, und daß sie daher alle ihr bekannten Rechtsbrecher und alle asozialen Personen, welche die Gemeinschaft durch ihr Verhalten ständig gefährden, fortlaufend beobachten und unter Umständen, ohne dass es dazu noch eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Vorschrift bedarf, alles tun soll, um sich ein genaues Bild von dem Leben und Treiben dieser Personen zu verschaffen. So kann sie z.B. auch eine Durchsicht und Prüfung der persönlichen Schriftstücke oder Geschäftsbücher von Personen vornehmen, wenn es sich darum handelt, gewisse Unklarheiten hinsichtlich ihrer Betätigung auszuräumen. Es muß diesen Personen zum Bewußtsein gebracht werden, dass der nationalsozialistische Staat keine irgendwie geartete Gefährdung der Volksgemeinschaft duldet. Reichen diese durch

polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet werden, weil der Ueberwachte während der polizeilichen planmäßigen Ueberwachung straffällig wurde, muß geprüft werden, ob es sich um eine einschlägige, mit dem Grund der Vorbeugungsmaßnahmen zusammenhängende Straftat handelt. Nicht je- de geringfügige Bestrafung ist geeignet, sofort die Vorbeugungshaft zu verhängen (vgl. Beispiele S. 3 u. 4.).

Ist ein aus der Sicherungsverwahrung gem. § 42ⁿ RStGB. bedingt Entlassener unter polizeiliche planmäßige Ueberwachung ge- stellt, so ist die Uebertretung der polizeilichen und gegebenen- falls gerichtlichen Auflagen stets der zuständigen Justizbehörde mitzuteilen, damit diese die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erforderlichenfalls widerrufen kann. Das gleiche gilt, wenn aus sonstigen Gründen der Widerruf der Entlassung geboten erscheint. Die Sicherungsverwahrung geht den polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen vor.

Durch persönliches Einvernehmen mit den Justizbehörden ist die zweckentsprechende Behandlung sicher zu stellen (vgl. A. V. des RM. vom 3. 3. 38, Deutsche Justiz, S. 323 ff.)

Neben Berufs- und Gewohnheitsverbrechern können Gemein- gefährliche (Erl. A. II 1 d) und Asoziale (Erl. A. II 1 e) in polizei- liche Vorbeugungshaft genommen werden.

A II 1 d. Bei Gemeingefährlichen sind als schwere Straftaten im Hinblick auf den Wert, den der nationalsozialistische Staat auf die Reinhaltung der Jugend legen muß, insbesondere auch Angriffe auf die Sittlichkeit zu betrachten, welche die Jugend gefährden.

A II 1 e. Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, dass er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z. B. asozial : a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z. B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner) Birnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen).

b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z. B. Arbeitsseuche, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).

In erster Linie sind bei der Anwendung der polizei- lichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berück- sichtigen. Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, in keinem Falle Platz greifen. Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbe- halten (Schutzhaft).

A II 1 f. Die polizeiliche Vorbeugungshaft zur Feststellung der Person ist nur anzuordnen, wenn ohne sie die Durchführung des Per- sonenfeststellungsverfahrens nicht möglich ist.

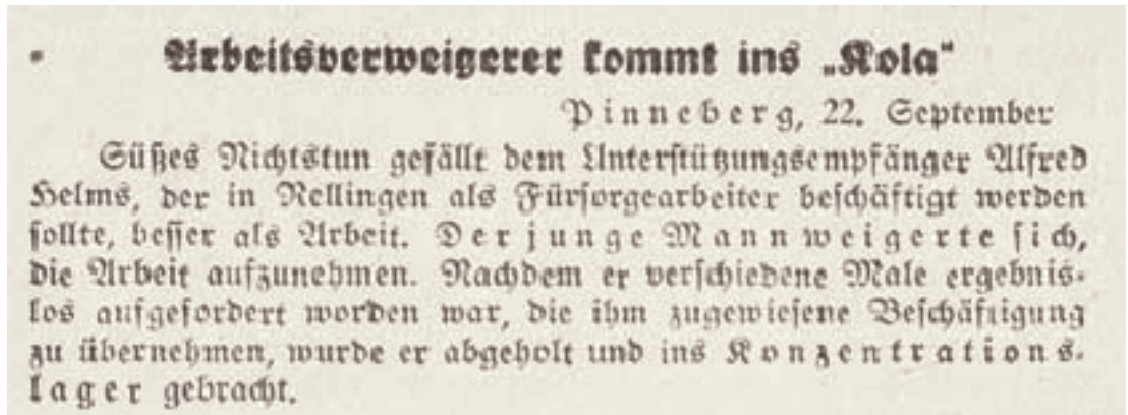
B II a 1 II. Durchführung.

1.) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohn- heitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in den Bes- serungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt
bei Männern

aus den Bezirken der Kriminalpolizeileitstellen Königsberg, Berlin, Stettin, Hamburg, Bremen, Breslau und Hannover z. Zt.

Le décret du chef de la police de sûreté et du SD (Service de sécurité) du 4 avril 1938 concernant la détention préventive sert de fondement juridique pour justifier la déportation arbitraire vers les camps de concentration de personnes considérées par la police comme « fainéantes », « asociales » et « criminelles ». Il s'ensuit des arrestations massives et des déportations en camp de concentration.
(StA Marburg)

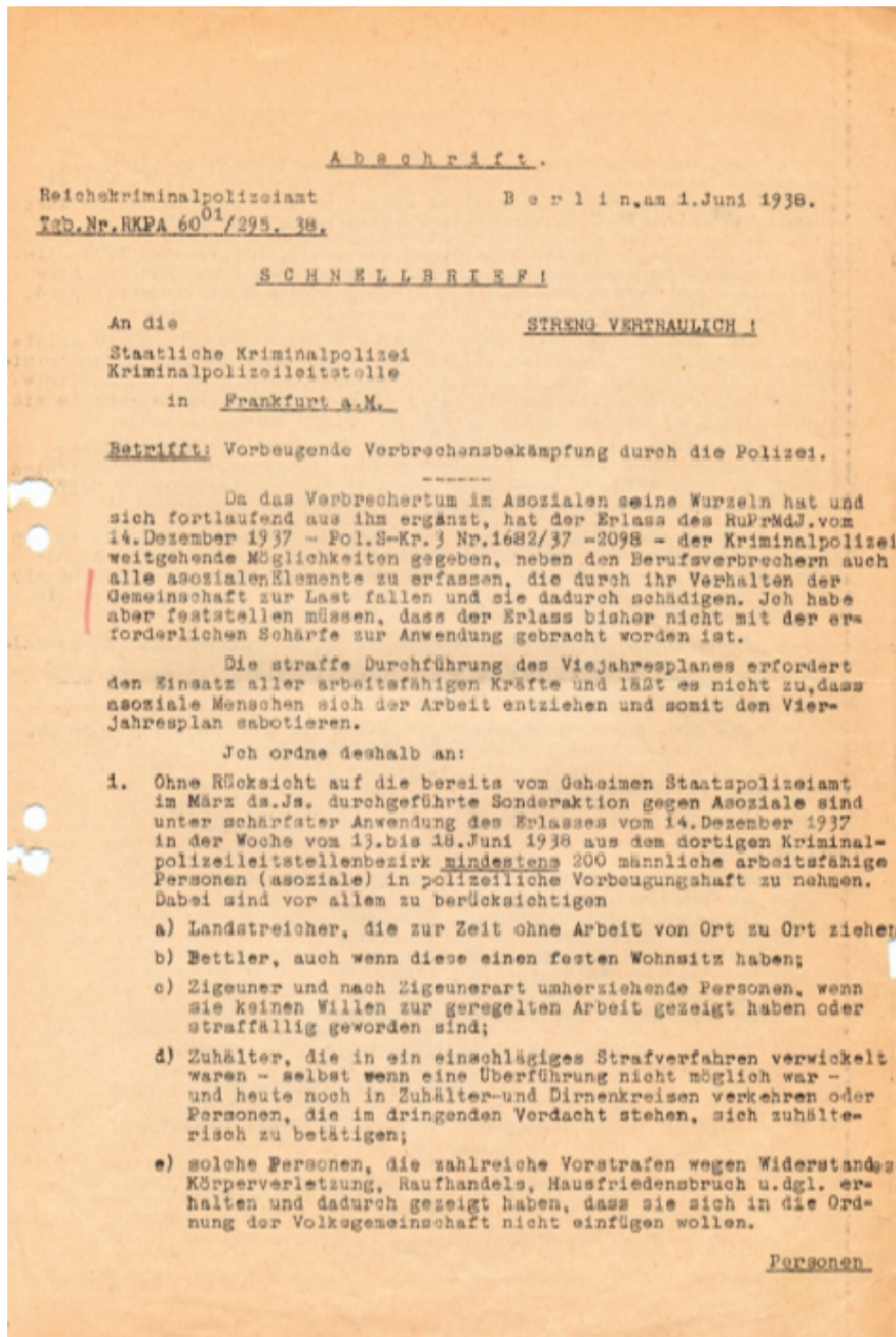
Article de journal „Refus de travailler ...“



Dès 1933, certaines personnes prétendues « fainéantes » furent traquées par la police.

Aus: Lübecker Volksbote, 23.9.1933.

Décret du 1.6.1938



En juin 1938, lors d'arrestations massives, plus de 10 000 personnes prétendues « asociales » et « fainéantes » furent déportées vers les camps de concentration. D'autres vagues d'arrestations suivirent.
(StA Marburg)

Ruelle du «Gängeviertel », quartier de Hambourg



Scène de rue dans la ruelle «Kornträgergang ». Entre 1933 et 1937, une grande partie des passages et ruelles de ce quartier hambourgeois de la «Ville Nouvelle » furent démolis et remplacés par des bâtiments modernes. Ces mesures d'urbanisme étaient destinées à détruire un milieu social réputé rebelle et difficile à contrôler.

Foto: unbekannt. (DHB)

Dortoir pour jeunes sans-abri



Dortoir du service des jeunes dans l'asile de nuit « Pik-As » à Hambourg, dans les années trente. Parmi les gens ayant perdu leur travail pendant la crise économique, très peu recevaient des allocations de chômage. L'assistance sociale de Hambourg essayait de contenir les nombreux indigents en limitant le nombre d'ayants droit et en imposant des tâches chicanesuses aux requérants. Au cours des années trente, le nombre de sans-abri augmenta considérablement.

Aus: „Pik-As“ – eine Hamburgensie und ihre Entwicklung, hg. v. von Pflegen und Wohnen, Hamburg o. J. S. 6.